

M18066



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 28279 Bremen

Datum: 03.09.2010 - MB

Gesch.-Z.: 5359496 - 262

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



### B E S C H E I D

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

in Douala / Kamerun

wohnhaft:

[REDACTED]

Eingegangen  
26. OKT 2010  
vpmk  
- Rechtsanwälte -

vertreten durch: Rechtsanwälte  
von Planta, Mauch, Müller, Kroidl  
Monbijouplatz 3a  
10178 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 27.12.2004 (Az.: 5 135 115) bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 – 6 des Ausländergesetzes wird abgelehnt.
3. Die mit Bescheid vom 27.12.2004 erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

#### Begründung:

Der Antragsteller ist Staatsangehöriger von Kamerun, Bete, katholischer Christ und hat bereits unter Aktenzeichen 5 135 115 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 22.04.2005 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 03.03.2005 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 – 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen.

Am 12.01.2009 stellte der Ausländer mit Schreiben seiner Rechtsanwältin einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90543 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telotax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Wetzlar, Kto.: 750 010 07  
Deutsche Bundesbank,  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF3333

zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller an einer offenen Tuberkulose leidet und diese in Kamerun nicht hinreichend behandelt werden könne. Zudem sei fraglich, ob der Antragsteller überhaupt in der Lage wäre, die finanziellen Mittel für die Behandlung aufwenden zu können.

Darüber hinaus habe der Antragsteller auf Grund seiner Homosexualität Verfolgung und gesellschaftliche Diskriminierung sowie soziale Ausgrenzung in Kamerun zu befürchten. Am 29.04.2008 ist der Antragsteller mit dem deutschen Staatsangehörigen, Herrn , eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen. Dies wird durch die Lebenspartnerschaftsurkunde vom 13.05.2008 belegt.

Auf Grund dessen ist der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht,

geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifungsgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Auf Grund des Sachvortrags hat sich die Sachlage hinsichtlich der Krankheit des Antragstellers und der Homosexualität nicht geändert. Aus dem Schreiben der Rechtsanwältin Müller vom 08.01.2009 geht hervor, dass er dies schon zum Zeitpunkt der Erstantragsstellung gewusst hat, dies aus Angst vor einer Kenntniserlangung durch kamerunische Behörden aber verschwiegen hat. Der Antragsteller hat den hiesigen Wiederaufgreifungsgrund somit nicht innerhalb von drei Monaten bekanntgegeben.

Aus der Homosexualität und dem Eingehen einer Lebenspartnerschaft erschließen sich keinerlei ersichtliche Probleme oder fallspezifische Verfolgungsgründe für den Antragsteller in Kamerun.

Dies liegt allein schon an der fehlenden Vorverfolgung in seinem Heimatland. In seiner ersten Anhörung durch das Bundesamt hat der Antragsteller keinerlei Hinweise erbracht, die auf eine Homosexualität schließen lassen könnten. Nach Aussage seiner Rechtsanwältin habe er dies aus Angst vor Kenntniserlangung durch kamerunische Einrichtungen getan. Fakt ist jedoch, dass seine Asylgründe im Erstantrag nicht einmal ansatzweise auf seine Homosexualität zurückzuführen sind. Auch in dem ansonsten so ausführlichen Schreiben der Rechtsanwältin vom 08.01.2009 wird nicht über persönliche Gründe, die über die allgemeine Aussage, der Antragsteller sei homosexuell und würde daher einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein, berichtet. Bei einer fehlenden Vorverfolgung wird die Verfolgung von homosexuellen Personen in der Regel verneint. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass Personen in Kamerun von der Homosexualität des Antragstellers Kenntnis haben. Insbesondere erschließt sich dies nicht für die in Kamerun befindlichen Personen, da der Antragsteller einen Sohn besitzt, der sogar bei seinen Eltern in Kamerun lebt. Eine Verfolgung ist insbesondere in Orten wie Yaounde und den Heimatort des Antragstellers, Douala, nahezu auszuschließen. In diesen Orten ist sogar eine Subkultur homosexueller Männer vorhanden. Ächtung und Verfolgung homosexueller Personen in diesen Städten ist zweifelhaft. Eine Strafverfolgung ist im Fall des Antragstellers ebenfalls auszuschließen. Schließlich geschieht eine Verurteilung nur selten und zwar in Verbindung mit anderen Straftaten. Zu einer Verurteilung kommt es in ein bis zwei Fällen pro Jahr. Dennoch kommt es vor, dass homosexuelle Personen auch ohne Verurteilung inhaftiert werden. (IAK, Auskunft an das VG Stuttgart vom 08.03.2009). Diese Gefahr ist für den Antragsteller auszuschließen, da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass andere Personen Kenntnis von seiner Homosexualität haben oder deswegen verfolgen würden. Soweit durch das Schreiben der Rechtsanwältin vorgetragen wird, der Antragsteller sei schon vor seiner Ersteinreise homosexuell gewesen, ist ihm insbesondere zuzumuten, dass er sich bei einer Rückkehr in sein Heimatland nach wie vor unauffällig und diskret verhält.

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG sind nicht gegeben.

2.

Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77, und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Das Bundesamt hat jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen jedoch ebenfalls nicht vor.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a.a.O.).

Laut Schreiben seiner Rechtsanwältin leidet der Antragsteller unter einer offenen Tuberkulose. In Kamerun ist diese Krankheit ohne Weiteres behandelbar. Die Kosten für die Behandlung konnten bereits durch das nationale Projekt im Kampf gegen die Tuberkulose gesenkt werden. Eine kostenlose Behandlung ist mit Hilfe der WHO und des Goble-TB-Fund ist möglich. Spezialisten zur Behandlung der Tuberkulose sind ebenfalls vorhanden (WHO, TB Country Profil, Kamerun, Indika-

tors, 2006; IOM, Informationen über die Rückkehr und Wiedereingliederung in die Herkunftsländer, Kamerun, 23.11.2007).

Im Übrigen befindet sich die Familie des Antragstellers in Kamerun und kann den Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland aufnehmen und auch unterstützen. Darüber hinaus befindet er sich in einem arbeitsfähigen Alter und ist auf Grund seiner beruflichen Qualifikation in der Lage, eine Tätigkeit aufzunehmen, um so seinen eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und ggf. selbst für die Kosten der Tuberkulose aufzukommen. Das zum Leben notwendige Existenzminimum ist dadurch ebenfalls gesichert.

Die Voraussetzungen die zu einer Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG führen würden, liegen nicht vor.

3.

Der Antragsteller besitzt einen gültigen Aufenthaltstitel. Gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG entfällt damit eine Abschiebungsandrohung nach § 59 AufenthG. Die mit Bescheid vom 27.12.2004 erlassene Abschiebungsandrohung ist somit aufzuheben.

4.

Die beigegefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Porscha

Ausgefertigt am 22.10.2010 in Außenstelle Bremen



TB  
*[Handwritten signature]*